

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 6 (1890)

Heft: 1

Rubrik: Submissions-Anzeiger

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Spize des technischen Fortschrittes marschirt, wie überhaupt alle von ihm auf den Markt gebrachten Neuerungen und Erzeugnisse sich vorzüglich bewähren und immer mehr den Platz behaupten.

Eidgenössisches Forstwesen 1889. (Aus dem Bundesverwaltungsbericht.) Die Auscheidungen von Schutzwaldungen hat im Jahre 1889 keine Aenderung erlitten, dagegen fanden in den Kantonen Bern, Appenzell A.-Rh. und St. Gallen Neutungen von Schutzwaldungen statt und zwar in einer Ausdehnung von 1—24 Hektaren, für welche 1—50 Hektaren neu aufgeforstet wurden. Im Januar 1887 wurde denjenigen Kantone, welche die auf Schutzwaldungen lastenden, schädlichen Dienstbarkeiten innerst der durch Bundesgesetz eingeräumten Frist von 10 Jahren nicht abgöst hatten, eine weitere Frist von 3 Jahren (bis Ende 1889) anberaumt. Da aber die verschiedenen Kantone innerst dieser Zeit ihre Aufgaben nicht erfüllten, mußten daher weitere Fristen gewährt werden. Im Jahre 1889 kamen 256 Servituten zur Ablösung (1815—1881). Der Betrag der Ablösungen mit Geld beläuft sich auf Fr. 74,617 (Fr. 571,521 seit 1881). Auf den Kanton St. Gallen kommen allein 193 Fälle (1367 Fälle seit 1881). Genannte Ablösungen betreffen 132 Beholzung- und 93 Weid-, 5 Gras-, 11 Boden-, 11 Streu- und 4 vermisste Rechte. Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden und Wallis verzeichnen keine Ablösungen fraglicher Servituten. Gänzlich befreit von solchen schädlicher Natur sind die Waldungen von Zürich, Appenzell A.-Rh. und Freiburg.

Aufforstungen im eidgenössischen Forstgebiet: Fichten 4,681,506; Weißtannen 314,368; Lärchen 466,612; Kiefern 278,015; Arven 59,625; Nadelhölzer exotischer Natur 6000.

Die sogenannten Forstgärten wurden in den Kantonen Bern, Luzern, Uri, Freiburg, Graubünden und Tessin erheblich vergrößert, Schwyz, St. Gallen und Zug zeigen eine Verminderung. Der Etat der forstlichen Beamtenstellen in der ganzen Schweiz zu deren Belebung wissenschaftliche Bildung verlangt wird, stellte sich Ende 1889 wie folgt: a) eidgenössische Beamte (inbegriffen der am eidgenössischen Polytechnikum Angestellten) 7; b) Kantonale Beamte 108; c) Beamte von Gemeinden und Korporationen 42; zusammen 157.

Der Gewerbeverein der Stadt Solothurn begrüßt die obligatorischen Berufsgenossenschaften. Dieselben sollen den freiwilligen vorgezogen werden, weil letztere nichts oder wenig erzielen. Die Organisation dieser Berufsverbände darf aber nicht den Kantonen überlassen, nicht auf gewisse Industrien beschränkt und nicht durch einen Zusatz zum Fabrikgesetz geregelt werden. Sie muß für alle Industrien und Gewerbe einheitlich durch ein allgemein verbindliches schweizerisches Gewerbegebot erfolgen. Die Beschlüsse der Berufsgenossenschaften sind als für alle Fachgenossen verbindlich und gesetzlich geschützt zu erklären.

Der 1. Mai. Bis jetzt haben in folgenden deutschen Städten die Schreinergesellen beschlossen, den 1. Mai als Feiertag zu begehen: Altona, Berlin, Braunschweig, Bremen, Celle, Chemnitz, Dresden, Hagen i. W., Hameln, Hamburg, Hannover, Harburg, Helmstedt, Höchst a. M., Köln, Lübeck, Potsdam, Magdeburg, Mittweida, München, Stuttgart, Wandbeck, Weimar, Wernigerode.

Ausstellungswesen. Anlässlich einer Besprechung der Weltausstellung von 1889 wird in der "N. Z. B." die Institution einer permanenten Ausstellung der schweizerischen Maschinenindustrie befürwortet. Es wird darauf hingewiesen, wie so oft Erfindungen erst nach Jahrzehnten gewürdigt werden und den Erfindern daher nicht den geringsten materiellen Nutzen bringen; für alle solche Fälle wäre eine permanente Ausstellung als plastische, lebendige Reklame auch für die kleinste geniale Schöpfung ein wahres Bedürfnis.

Unglücksfälle im Handwerk.

(Zur Warnung!)

Blutvergiftung. Auf eigenhümliche Weise hat in Zürich ein Heizer bei der Nordostbahn, Namens Heinrich Suter, sein Leben verloren. Der Betreffende war mit dem Anfeuern eines Kessels beschäftigt, als ihm ein kleiner Holzsplitt unter den Nagel kam, was einen unbedeutenden Blutverlust zur Folge hatte. Nach kurzer Zeit schwoll der Arm stark an und nach zwei Tagen erlag der Unglückselige einer Blutvergiftung.

Fragen.

117. Wie lassen sich die von Kalk und Gips bespritzten Blend- oder Backsteine gut reinigen, wäre Salzsäure ratsam?

118. Ist Demand zu finden, der brießlich event. auch praktisch gründliche Anleitung über die Fabrikation von Cement ertheilen würde und läßt sich das Brennen von Gips damit verbinden?

119. Wie ist ein unterflächliches Wasserrad zu konstruiren, um den größten Nutzeffekt zu erzielen bei 1,8 Meter Gefäß, Kanalbreite 70 Em., Wassermenge für circa 2 Pferdekräfte?

120. Kann Demand an der Hand praktischer Erfahrung Mittheilung machen über den Effekt, den das Tränken mit Leinölfirnis oder dünner Oelfarbe auf Cementbetonflächen hatte, zum Zwecke der besseren Sicherung gegen das Einziehen von Feuchtigkeit durch Haarrisse in die Fläche und wegen der Voröstät überhaupt? Selbstverständlich handelt es sich um Ausführung des Anstrichs nach unzweifelhafter Austrocknung des Beton.

121. Wo kann sicherer Aufschluß über Wetterbeständigkeit und Druckfestigkeit von Sandstein gegeben werden?

Antworten.

Auf Frage **115.** Stahlspähne, auch Stahldrahtbürsten, liefert billigst in allen Nummern, U. Gennler, Richtersweil.

Auf Frage **115.** Stahlspähne, beste Qualität, liefern billigst Linji u. Rüegg, Ettenhausen-Wetzikon.

Auf Frage **115.** Stahlspähne liefert billigst Hermann Bartenbach, Gen.

Auf Frage **115.** Stahlspähne prima Qualität zum Reinigen von Fußböden liefern zu den billigsten Preisen Wörnle u. Rüttig, Eisenwarenhandlung, z. Steg, Zürich.

Auf Frage **115.** Prima Stahlspähne liefern billigst: Disler und Reinhart in Kreis.

Submissions-Anzeiger.

Lieferung von Zagon-, Eisen- und Cementröhren, Cement-, Maurer-, Steinbauer-, Schlosser-, Schmied-, Maler- und Plasterarbeiten für das Baudepartement Solothurn. Pläne auf dem Baudepartement, Abtheilung Straßen und Wasserbau. Öfferten an dasselbe bis 9. April.

Die Ausführung der **Beton-, Schlosser- und Zimmerarbeiten** für eine Spalierwand von 82 Meter Länge in der Waisenhausliegenschaft auf Girsannersberg wird hiermit zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Pläne und Bedingungen sind bei E. Wild, Architekt in St. Gallen einzusehen, an den die eingaben bis zum 6. April nächsthin abzugeben sind.

Die **Maurer- und Dachdeckerarbeiten** (Holz cement) für einen Anbau der Krankenanstalt Schüpheim werden anmit zur Konkurrenz ausgeschrieben. Die Pläne können in der Anstalt eingesehen werden. Anmeldungsfrist bis 13. April.

Ausarbeitung der Pläne des Gebäudes von Rumine, um verschiedene Zweige der Universität Lausanne und die wissenschaftlichen und Kunstsammlungen der Stadt und des Staates in sich aufzunehmen, für den Gemeinderath von Lausanne. Belohnung für beste Entwürfe eine Summe von 25,000 Franken. Programme und Bedingungen beim Vorsteher der Stadt Lausanne. Öfferten von schweizerischen und fremdländischen Architekten an den Gemeinderath von Lausanne bis 30. April.

Burkin, Halblein und Kammgarn für Herren- und Knabenkleider à Fr. 1. 65 Cts. per Elle oder Fr. 2. 75 Cts. per Meter, garantiert reine Wolle, decatirt u. nadel fertig circa 140 Em. breit, verjendem direkt an Private in einzelnen Metern, sowie ganzen Stücken portofrei in's Haus **Dettinger & Co.**, Centralhof, Zürich.

P. S. Muster unserer reichhaltigen Kollektionen umgehend franco. (073)